

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 27.02.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>Satzungen/Verordnungen:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal</li></ul>	2
<u>Sonstige Bekanntmachungen:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundbuchanlegung und Eintragung des Eigentümers</li><li>• Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</li></ul>	4 5

Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal  
vom: 22.02.2006

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NRW S 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2005 (GV NRW S. 522) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wuppertal vom 29.02.2000 wird aufgehoben.

§2

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

\_\_\_\_\_  
Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.02.2006

Gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 06.01.2006 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung liegende Grundstück

### **Dönberg Flur 2 Flurstück 1678**

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, den 14.02.2006

Amtsgericht

Christ

(Rechtspflegerin)

**Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**hier: Antrag der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal auf abfallrechtliche Genehmigung der Erweiterung der bestehenden Abraumhalde Osterholz**

Die Firma Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal hat mit Datum vom 12.09.2005 den Antrag gestellt, ihr die flächenhafte Erweiterung der bestehenden Abraumhalde Osterholz um 1 ha, die Ausdehnung der Endschütthöhe von 250 m NN auf den gesamten oberen Kuppenbereich und die Verlängerung der Laufzeit der bestehenden abfallrechtlichen Genehmigung um zehn Jahre zu genehmigen.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 (Nr. 12.3 Spalte 2) zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr. 37 v. 28.06.2005 S. 1757) genannt. Hiernach ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Darüber hinaus ist nach § 31 Abs. 3 Ziffer 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu prüfen, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen für ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Das Vorhaben bedarf dann der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Schutzgut, wenn eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c UVPG).

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären nicht zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 24.02.2006

Der Oberbürgermeister  
-Untere Abfallwirtschaftsbehörde-

i.V.

gez.

Bayer